

Stellungnahme des AWO Bundesverbandes

**zum Entwurf
des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales
vom 13. Januar 2017**

**Entwurf eines Gesetzes über den Abschluss der Rentenüberleitung (Renten-
überleitungs-Abschlussgesetz)**

Stand: 20. Januar 2017

I. Geplante Neuregelungen des Referentenentwurfs

Ziel des Gesetzentwurfs ist die vollständige Angleichung der Rentenwerte in Ost und West bis zum Jahr 2025. Die unterschiedlichen Rentenwerte gehen auf den Einigungsvertrag von 1990 zurück. Damals wurde entschieden, dass die beiden in 40 Jahren Trennung unterschiedlich gewachsenen Rentensysteme nicht zu einem neuen System verbunden werden, sondern dass das Rentensystem der DDR in das lohn- und beitragsorientierte Rentensystem der Bundesrepublik Deutschland einbezogen wird. Wegen des großen Lohn- und Gehaltsgefälles konnte dies allerdings nur schrittweise erfolgen. Der Einigungsvertrag bestimmt daher auch, dass die Angleichung der Renten in den neuen Bundesländern an das Westniveau parallel zum Aufholprozess bei Löhnen verwirklicht werden sollte. Diese Grundentscheidungen des Einigungsvertrages wurden im Wesentlichen mit dem Rentenüberleitungsgesetz vom 1.1.1992 umgesetzt, mit dem in nahezu allen Bereichen des Versicherungs-, Leistungs- und Beitragsrechts der gesetzlichen Rentenversicherung (Sozialgesetzbuch Sechstes Buch – SGB VI) Sonderregelungen eingeführt wurden. Damit sollten Brüche vermieden und eine allmähliche Anpassung des DDR-Rentensystems ermöglicht werden.

Eine zentrale Sonderregelung betrifft die Umrechnung der Beitragsvorleistungen der Versicherten in Rentenanwartschaften, so genannte Entgeltpunkte. Dies erfolgt ganz generell, indem der individuelle, versicherte Jahresverdienst ins Verhältnis zum durchschnittlichen Jahresverdienst aller Versicherten gesetzt wird. Dabei entspricht

ein Entgeltpunkt dem durchschnittlichen Jahresverdienst in den alten Bundesländern. Sein Wert wird durch den aktuellen Rentenwert wiedergegeben, der jedes Jahr zum 1. Juli angepasst wird und seit dem 1.7.2016 30,45 Euro beträgt. Wegen des erheblich niedrigeren Lohnniveaus in den neuen Bundesländern hätte eine übergangslose Übertragung dieser Berechnung für die Versicherten in den neuen Bundesländern dauerhafte Nachteile mit sich gebracht. Zur Herstellung einer besseren Vergleichbarkeit mit den Verdiensten in den alten Bundesländern, werden daher für Versicherte in den neuen Bundesländern Entgeltpunkte (Ost) ermittelt. Dabei wird der individuelle, versicherte Jahresverdienst in den neuen Bundesländern zunächst mit Hilfe eines Umrechnungsfaktors (Anlage 10 zum SGB VI) auf das Niveau der Westentgelte hochgewertet und erst dann ins Verhältnis zum Durchschnittsentgelt West gesetzt. Um sicherzustellen, dass sich die Angleichung der Renten in den neuen Bundesländern parallel zur Lohnangleichung vollzieht, gilt zudem für die Bewertung der Entgeltpunkte (Ost) ein aktueller Rentenwert (Ost), der ebenfalls jedes Jahr zum 1. Juli angepasst wird und seit dem 1.7.2016 28,66 Euro beträgt.

Diese und weitere rentenrechtliche Sonderregelungen für die neuen Bundesländer sind für eine Übergangszeit bis zur Herstellung einheitlicher Einkommensverhältnisse konzipiert, haben aber bis heute – mehr als 25 Jahre nach Herstellung der Deutschen Einheit – nach wie vor Gültigkeit. Der vorliegende Entwurf sieht vor, dass für alle ab dem Jahr 2025 erworbenen Rentenanwartschaften ein einheitliches Recht in der gesetzlichen Rentenversicherung gelten soll. Damit entfallen ab diesem Zeitpunkt unter anderem auch die Sonderregelungen für die Rentenberechnung in den neuen Bundesländern, wie etwa für die Hochwertung der Entgelte in den neuen Bundesländern und den aktuellen Rentenwert Ost. In einer Übergangsphase ab dem Jahr 2018 sollen die Rentenwerte Ost in sieben Schritten an das Westniveau herangeführt werden. Zugleich sieht der Referentenentwurf eine Beteiligung des Bundes an der Bewältigung der demografischen Entwicklung und Finanzierung der Renten vor, die bis zum Jahr 2025 auf rund 2 Mrd. Euro aufwächst.

II. Bewertung der AWO

Auch 25 Jahre nach Herstellung der Deutschen Einheit gelten für die alten und neuen Bundesländer unterschiedliche Rentenwerte, weil der Angleichungsprozess bei den Löhnen und den Renten immer noch nicht abgeschlossen ist. Inzwischen haben die durchschnittlichen Löhne in den neuen Bundesländern ein Niveau von 87,1 Prozent und der aktuelle Rentenwert (Ost) ein Niveau von 94,1 Prozent des Westniveaus erreicht. Obgleich der Angleichungsprozess nach wie vor anhält und in den letzten Jahren wieder an Fahrt gewonnen hat, stoßen die unterschiedlichen Rentenwerte in Ost und West auf zunehmendes Unverständnis. So beklagen viele Rentenbeziehende in den neuen Bundesländern, dass das im Zuge der Rentenüberleitung abgegebene politische Versprechen einer Angleichung der Renten bis zum Ende der 1990er Jahre immer noch nicht eingelöst ist. Gleichzeitig haben viele Versi-

cherte in den neuen Bundesländern ein Interesse an einem Fortbestand der für sie günstigen Hochwertung. Andererseits halten viele Versicherte und Rentenbeziehende in den alten Bundesländern die Regelungen über die Hochwertung und die mit dem Aufholprozess verbundenen höheren Rentenanpassungen in den neuen Bundesländern nicht mehr für sachgerecht. Vor diesem Hintergrund sieht auch die AWO einen Handlungsbedarf des Gesetzgebers.

Der vorliegende Entwurf schlägt einen Kompromiss zwischen den zum Teil divergierenden Interessen von Versicherten und Rentenbeziehenden in Ost und West vor. So soll der aktuelle Rentenwert (Ost) in sieben Schritten bis zum 1. Juli 2024 auf Westniveau angehoben werden. Parallel hierzu soll der so genannte Hochwertungs-faktor abgeschmolzen werden. Die Verknüpfung der schrittweisen Anhebung des aktuellen Rentenwerts mit einer schrittweisen Abschmelzung der so genannten Hochwertung ist zwar rentensystematisch folgerichtig, aus Sicht der betroffenen Versicherten in den neuen Bundesländern aber ein zweischneidiges Schwert. Auf der einen Seite besteht die Gefahr, dass mit der Abschmelzung der Hochwertung diejenigen Versicherten in den neuen Bundesländern dauerhafte Nachteile erleiden, deren Entgelt immer noch nicht das Westniveau erreicht hat. Auf der anderen Seite wird mit der Abschmelzung denjenigen Versicherten in den neuen Bundesländern ein nicht gerechtfertigter Vorteil entzogen, deren Entgelt bereits dem Westniveau entspricht. Vor diesem schwierigen Hintergrund kann in dem Vorschlag einer Angleichung in sieben Schritten ein vertretbarer Ausgleich gesehen werden. Demgegenüber dürfte die Angleichung des aktuellen Rentenwerts (Ost) in sieben Schritten die Erwartungen vieler Rentnerinnen und Rentner in den neuen Bundesländern insoweit enttäuschen, als ihnen bereits im Zuge des Einigungsvertrages eine Angleichung ihrer Renten bis zum Ende der 1990er Jahre versprochen wurde.

Angesichts dieser Sachlage hat der Gesetzgeber eine schwierige Entscheidung zu treffen. In jedem Fall aber dürfen Fehler der Vergangenheit nicht wiederholt und Kosten der Deutschen Einheit allein den Versicherten der gesetzlichen Rentenversicherung aufgebürdet werden. Die mit einer Angleichung der Renten in den neuen Bundesländern verbundenen Mehrausgaben sind gesamtgesellschaftliche Aufgaben, die in voller Höhe aus Steuermitteln finanziert werden müssen. Die im vorliegenden Entwurf vorgeschlagene schrittweise steigende, zusätzliche Beteiligung des Bundes in Höhe von 2 Mrd. Euro im Jahr 2025 reicht allerdings gerade einmal für die Hälfte der durch die Rentenangleichung Ost erwarteten Mehrausgaben aus. Hier sieht die AWO dringenden Nachbesserungsbedarf.

AWO Bundesverband
Berlin, 20. Januar 2017